



Mitteilung des Landkreises Osnabrück zum Umgang mit Brauchtumsfeuern (Osterfeuer)

Der Landkreis Osnabrück gibt bekannt, dass das diesjährige Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) aufgrund der Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen zur Beschränkung der sozialen Kontakte nicht zulässig ist.

Ein weiteres Aufschichten von Baum- und Strauchschnitt zur Bildung eines Osterfeuers ist daher zu unterlassen. Die untere Abfallbehörde des Landkreises Osnabrück rät dazu, bereits aufgeschichtete Haufwerke wenn möglich zu schreddern und anderweitig zu verwerten. Sollte das Schreddern wegen der Menge oder nicht vorhandenem technischen Gerät nicht möglich sein, so bietet die AWIGO den gemeinnützigen Veranstaltern die Möglichkeit, den Grünabfall der bereits angemeldeten Brauchtumsfeier über die Grünabfallsammelplätze zu entsorgen. Betroffene wenden sich bitte an das Service-Center der AWIGO (Tel.: 05401/36 55 55).

Wenn gemeinnützige Veranstalter ihre Brauchtumsfeier nicht angemeldet haben, weil es in ihrer Kommune keine Meldepflicht zur Durchführung eines Osterfeuers gibt, so wenden Sie sich bitte an die entsprechende Stelle ihrer Kommune.

Der Transport des Grünabfalls zum Grünabfallsammelplatz hat durch die Veranstalter selbst nach vorheriger Absprache mit dem AWIGO-Servicecenter zu erfolgen. Die Auflösung der Osterfeuer ist ohne Charakter einer Veranstaltung oder Versammlung durchzuführen. Zulässig sind alleine das Verladen und der Abtransport des bereits aufgeschichteten Grünabfalls.

Der Landkreis Osnabrück weist abschließend darauf hin, dass bei der Auflösung und bei dem Abtransport der Haufwerke die Hygiene- und Verhaltensregeln zur Eindämmung des Coronavirus zu beachten sind.

27.03.2020